jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/3/26 1Ob518/96, 1N506/99, 13Os83/01, 9N508/01, 7Ob230/01a, 14Os17/03, 6Ob163/03v, 2Ob48/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.1996

Norm

ABGB §273
ABGB §273a
EheG §102 Abs2
ZPO §1 Ba
StPO §282 Abs1 Aa

Rechtssatz

Geistig behinderte Personen sind in dem Umfang, in dem ihnen ein Sachwalter zur Vertretung beigestellt wurde, prozessunfähig. Das gilt auch für das Eheverfahren.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 518/96
  Entscheidungstext OGH 26.03.1996 1 Ob 518/96
  Veröff: SZ 69/75
- 1 N 506/99
  Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 N 506/99
  nur: Geistig behinderte Personen sind in dem Umfang, in dem ihnen ein Sachwalter zur Vertretung beigestellt wurde, prozessunfähig. (T1)
- 13 Os 83/01
  Entscheidungstext OGH 27.06.2001 13 Os 83/01
  Vgl auch; nur T1; Beisatz: Das Ergreifen einer - an sich zulässigen - Beschwerde gegen die vom Gerichtshof II. Instanz verfügte Delegierung steht dem Betroffenen daher ohne Einwilligung seines Sachwalters mangels Prozessfähigkeit nicht zu. (T2)
- 9 N 508/01
  Entscheidungstext OGH 10.10.2001 9 N 508/01
  nur T1
- 7 Ob 230/01a
  Entscheidungstext OGH 07.12.2001 7 Ob 230/01a

- 14 Os 17/03
  Entscheidungstext OGH 11.02.2003 14 Os 17/03
  Vgl aber; Beisatz: Eine durch Sachwalterbestellung in ihrer Prozessfähigkeit eingeschränkte Person ist dies im Strafverfahren nur insoweit, als das Strafverfahrensrecht als lex specialis, welche allgemeinen Normen derogiert, keine besonderen Anordnungen trifft. (T3); Beisatz: Indem die Vorschrift des § 282 Abs 1 StPO neben dem Angeklagten zusätzlich noch dessen Sachwalter die Rechtsmittelbefugnis zugesteht, kann sie dieser dem Angeklagten folgerichtig nicht nehmen.(T4)
- 6 Ob 163/03v
  Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 163/03v
  nur T1
- 2 Ob 48/12s
  Entscheidungstext OGH 28.03.2012 2 Ob 48/12s
  Auch; Beisatz: Anträge betreffend die Ausübung und Durchsetzung des Rechts auf persönlichen Verkehr durch einen Elternteil, für den ein Sachwalter mit einem auch die Vertretung vor Gerichten umfassenden Wirkungskreis bestellt ist, bedürfen der Zustimmung des Sachwalters. (T5)
- 3 Ob 170/13s
  Entscheidungstext OGH 08.10.2013 3 Ob 170/13s
  nur T1
- 3 Ob 117/14y
  Entscheidungstext OGH 23.07.2014 3 Ob 117/14y
  nur T1
- 3 Ob 199/14g
  Entscheidungstext OGH 19.11.2014 3 Ob 199/14g
- 3 Ob 91/15a
  Entscheidungstext OGH 20.05.2015 3 Ob 91/15a
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103637

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at